



Kurzinformation

Ausnahmeregelung für die Schlachtung von Freilandrindern außerhalb eines Schlachthofs

Gefragt wurde nach der rechtlichen Grundlage für eine Ausnahmeregelung für die Schlachtung von Freilandrindern außerhalb eines Schlachthofs und der Vereinbarkeit mit EU-rechtlichen Vorgaben.

Mit Verordnung des damaligen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde mit der „Ersten Verordnung zur Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung“¹ vom 23. September 2011 eine rechtliche Grundlage für die Ausnahmeregelung für die Schlachtung von Freilandrindern außerhalb eines Schlachthofs geschaffen. In dem Verordnungsentwurf heißt es:

„Nach dem EU-Lebensmittelhygienerecht sind Schlachttiere grundsätzlich lebend in einen zugelassenen Schlachtbetrieb zu transportieren und dort zu schlachten. Eine Ausnahmemöglichkeit besteht lediglich für Bisons und Farnwild, die unter bestimmten Voraussetzungen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Haltungsbetrieb geschlachtet werden dürfen.

Für ganzjährig im Freiland gehaltene Rinder besteht diese Möglichkeit bislang nicht, obwohl in bestimmten Fällen ebenfalls eine Schlachtung im Haltungsbetrieb notwendig werden kann. Im Wege einer nationalen Ausnahmeregelung soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, ganzjährig im Freiland gehaltene Rinder mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Haltungsbetrieb zu schlachten.“²

Ermächtigungsgrundlage hierfür bietet § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs, der lautet wie folgt:

-
- 1 Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Erste Verordnung zur Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 23.09.2011. BR-Drs. 583/11.
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2011/0501-0600/583-11.pdf?__blob=publicationFile&v=1
 - 2 Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Erste Verordnung zur Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 23.09.2011. BR-Drs. 583/11.
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2011/0501-0600/583-11.pdf?__blob=publicationFile&v=1

„(2) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3, genannten Zwecke erforderlich ist,

1. und sofern die Voraussetzungen für eine Regelung durch Rechtsverordnungen nach § 13 Absatz 1 oder § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 38 des Infektionsschutzgesetzes nicht erfüllt sind, Vorschriften zu erlassen, die eine einwandfreie Beschaffenheit der Lebensmittel von ihrer Herstellung bis zur Abgabe an die Verbraucherin oder den Verbraucher sicherstellen und dabei auch zu bestimmen, welche gesundheitlichen oder hygienischen Anforderungen lebende Tiere im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1, die Lebensmittelunternehmen oder die dort beschäftigten Personen hinsichtlich der Gewinnung bestimmter Lebensmittel erfüllen müssen, um eine nachteilige Beeinflussung dieser Lebensmittel zu vermeiden,“³

So heißt es im Verordnungsentwurf: „Auf Grund des § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs, der durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“, dass in der Überschrift des § 12 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) das Wort „Notschlachtung“ durch das Wort „Schlachtung“ ersetzt wird. Zudem wird folgender Absatz 3⁴ angefügt:

„(3) Einzelne Huftiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Haltungsbetrieb geschlachtet oder zur Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr getötet werden, wenn die Anforderungen nach Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a bis j der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eingehalten werden. Fleisch von nach Satz 1 geschlachteten oder getöteten Tieren darf abweichend von Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verwendet werden. Nach Satz 1 geschlachtete oder getötete Tiere dürfen abweichend von Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in einen Schlachthof verbracht werden. Die Beförderung der geschlachteten oder getöteten Tiere in den Schlachthof darf abweichend von Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht länger als eine Stunde dauern.“⁵

Mit Beschluss des Bundesrates vom 4. November 2011 wurde dem Verordnungsentwurf zugestimmt.⁶

3 Neugefasst: BGBl. I 2013, S. 1426; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.6.2017 I 2147. <https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/LFGB.pdf>

4 In der aktuellen Fassung ist dies jetzt Abs. 2.

5 Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Erste Verordnung zur Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 23.09.2011. BR-Drs. 583/11. https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2011/0501-0600/583-11.pdf?__blob=publicationFile&v=1

6 BR-Drs. 583/11 (B). [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2011/0501-0600/583-11\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2011/0501-0600/583-11(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Zur Vereinbarkeit mit den rechtlichen Vorgaben der EU heißt es in der Begründung des Verordnungsentwurfs wie folgt:

„Nach Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sind Schlachttiere grundsätzlich lebend in einen zugelassenen Schlachthof zu transportieren und dort zu schlachten. Eine Ausnahmemöglichkeit zur Schlachtung im Haltungsbetrieb besteht nach Anhang III Abschnitt III Nummern 3 und 4 dieser Verordnung lediglich für Bisons und Farmwild, wenn bestimmte Kriterien eingehalten werden und die zuständige Behörde die Schlachtung genehmigt. Für ganzjährig im Freiland gehaltene Rinder besteht diese Möglichkeit bislang nicht, obwohl bei diesen Tieren aufgrund ähnlicher Voraussetzungen ebenfalls eine Schlachtung im Haltungsbetrieb erforderlich werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erlaubt den Mitgliedstaaten, unter bestimmten Bedingungen einzelstaatliche Vorschriften zur Anpassung von Anforderungen des Gemeinschaftsrechts zu erlassen. Derartige Vorschriften müssen darauf abzielen, entweder die weitere Anwendung traditioneller Methoden auf allen Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufen von Lebensmitteln zu ermöglichen oder den Bedürfnissen von Lebensmittelunternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage Rechnung zu tragen. Sie sind der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor ihrem Erlass nach den entsprechenden Bestimmungen des EU-Lebensmittelhygienerechts zu notifizieren.

Die Haltung von Rindern ganzjährig im Freiland stellt eine traditionelle Haltungsform dar, die häufig in Regionen in schwieriger geographischer Lage erforderlich ist. Der Transport derartig extensiv gehaltener Rinder in einen Schlachthof ist aufgrund der Wildheit der Tiere ohne Beeinträchtigung der Fleischqualität oft nicht möglich sowie wirtschaftlich nicht tragbar.

Im Wege einer nationalen Ausnahmeregelung soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, ganzjährig im Freiland gehaltene Rinder mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Haltungsbetrieb zu schlachten. Die Regelung wurde der Europäischen Kommission als Teil der Ersten Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts unter der Notifizierungsnummer 2008/456/D nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 am 28.10.2008 notifiziert. Nachdem die Europäische Kommission jedoch eine gemeinschaftliche Lösung in Aussicht gestellt hatte, wurde die Erste Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts ohne diese Regelung erlassen.

Da von der Europäischen Kommission jedoch bislang kein Entwurf für die angekündigte gemeinschaftliche Regelung vorgelegt wurde und die Voraussetzungen gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gegeben sind, kann und soll die nationale Ausnahmeregelung nunmehr erlassen werden.“⁷

7 Erste Verordnung zur Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 23.09.2011. BR-Drs. 583/11. https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2011/0501-0600/583-11.pdf?__blob=publication-file&v=1

Die aktuelle *Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs. § 12 Schlachtungen außerhalb eines Schlachthofs*⁸ findet sich unter folgendem Link:

<https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/Tier-LMHV.pdf>

8 Neugefasst. BGBl. I 2018, S. 480 (619). [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2011/0501-0600/583-11\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2011/0501-0600/583-11(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)